Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

P e r s o n a l v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/013

freigegeben am **06.02.2025**

Stab **Datum: 29.01.2025**

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Wahl Erster Gemeinderat

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	18.02.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Dr. Stephan Meyn, geboren am 14.09.1990 in Hamburg, wird durch Wahl gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für eine Amtszeit von acht Jahren für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2033 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters übertragen. Herr Dr. Meyn führt die Amtsbezeichnung Erster Gemeinderat.

2. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt die Abordnung von Herrn Dr. Stephan Meyn vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) zur Gemeinde Rastede.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) acht Jahre. Gegenwärtig ist Herrn Erster Gemeinderat Günther Henkel das Amt des allgemeinen Vertreters übertragen, dessen Amtsperiode im Rahmen des derzeit bestehenden Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ablauf des 31.12.2025 endet.

Zur Nachbesetzung dieser herausgehobenen Position erfolgte die öffentliche Ausschreibung in der Zeit vom 12.10.2024 bis zum 09.11.2024. In dem sich anschließenden Auswahlverfahren konnte in mehreren Gesprächen auch unter Einbindung der Fraktionsvertretungen Herr Dr. Stephan Meyn vollumfänglich überzeugen.

Herr Bürgermeister Lars Krause schlägt daher gem. § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vor, Herrn Dr. Meyn durch Wahl für eine Amtszeit von acht Jahren für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2033 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters zu übertragen.

Für die Wahl ist gem. § 67 i. V. m. 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die gesetzliche Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich. Es erfolgt lediglich ein Wahlgang.

Es ist vorgesehen, Herrn Dr. Meyn nach der Wahl und somit vor Beginn der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Zuge einer Abordnung von seinem jetzigen Arbeitgeber, dem NSGB, bei der Gemeinde Rastede zu beschäftigen. Unmittelbar nach der Wahl wird die Dienststelle den Zeitpunkt des Beginns der Abordnung mit dem NSGB und Herrn Dr. Meyn abstimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.